

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00036 vom 14. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2012.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00036 du 14 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00036 del 14 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 12 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterliegen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung dem VVG. Streitigkeiten aus solchen Versicherungen sind privatrechtlicher Natur (BGE 124 III 44 E. 1a/ aa und 232 E. 2b). Nach Art. 85 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen (VAG) entscheidet das Gericht private Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherern. Kollektive Krankentaggeldversicherungen werden vom Bundesgericht wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung subsumiert (BGE 138 III 2 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 4A_680/2014 vom 29. April 2015 E. 2.1; 4A_382/2014 vom 3. März 2015 E. 2 und 4A_47/2012 vom 12. März 2012 E. 2).

E. 1.2

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG zuständig (Art. 7 der schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVer; BGE 138 III 2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen

ist (BGE

138 III 558).

E. 1.3

Ansprüche aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG werden ohne Rücksicht auf den Streitwert im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO beurteilt (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO). Gemäss Art. 247 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO stellt das Gericht im Verfahren betreffend Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der Untersuchungsgrundsatz befreit die Parteien indessen nicht davon, bei der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken. Sie haben die relevanten Fakten vorzubringen und die allenfalls zu erhebenden Beweismittel nach Möglichkeit zu bezeichnen (Urteil des Bundesgerichts 4A_723/2012 vom 3. April 2013 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 1.4

Art. 87 VVG gewährt demjenigen, zu dessen Gunsten die kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht auf die Versicherungsleistungen im Versicherungsfall gegen den Versicherer (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.41/2001 vom 3. Juli 2001 E. 2c; Peter Stein, Basler Kommentar VVG, Basel 2001, Art. 87 VVG N 15; Willy Koenig, Der Versicherungsvertrag, in: Schweizerisches Privatrecht, VII/2, Basel 1979, S. 729).

E. 1.5

Der Anspruchsberechtigte - in der Regel der Versicherungsnehmer, der versicherte Dritte oder der Begünstigte - hat die Tatsachen zur Begründung des Versicherungsanspruches (Art. 39 VVG) zu beweisen, also namentlich das Bestehen eines Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang

des Anspruchs. Den Versicherer trifft demgegenüber die Beweislast für Tatsachen, die ihn zu einer Kürzung oder Verweigerung der vertraglich vorgesehenen Leistungen berechtigen oder die den Versicherungsvertrag gegenüber dem Anspruchsberechtigten unverbindlich machen (BGE 130 III 321 E).

E. 1.6

Da der Nachweis rechtsbegründender Tatsachen im Bereich des Versicherungsvertrages regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden ist, geniesst der beweispflichtige Anspruchsberechtigte insofern eine Beweiserleichterung, als er in der Regel nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des geltend gemachten Versicherungsanspruches darzutun hat. Allerdings kann der Versicherer im Rahmen des Gegenbeweises Indizien geltend machen, welche die Glaubwürdigkeit des Anspruchserschütterern oder erhebliche Zweifel an seinen Schilderungen erwecken. Gelingt der Gegenbeweis, dürfen die vom Anspruchsberechtigten behaupteten Tatsachen nicht als überwiegend wahrscheinlich und damit nicht als bewiesen anerkannt werden. Der Hauptbeweis ist vielmehr gescheitert (BGE 130 III 326 E).

E. 1.7

) wird in der Regel eine Frist von drei bis fünf Monaten als angemessen erachtet, wobei die Frist mit der Aufforderung zum Berufswechsel zu laufen beginnt. Vorliegend erscheint eine Frist von drei Monaten (mithin vom 31. Juli bis 31. Oktober 2012) als angemessen. Daran ändert, entgegen der diesbezüglichen Vorbringen der Beklagten (Urk. 15 Rz. 3.4), nichts, dass das Arbeitsverhältnis mit der Y. AG zu diesem Zeitpunkt bereits gekündigt war. Denn der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person während der Zeit, in der sie ein Krankentaggeld bezieht, bereits gekündigt war, ändert nichts daran, dass sich die versicherte Person nach einer Aufforderung zum Berufswechsel an diese geänderte Situation anpassen und eine dem medizinischen Zumutbarkeitsprofil entsprechende Arbeitsstelle suchen muss. Aus diesem Grunde hat der Taggeldversicherer, welcher von der versicherten Person in Nachachtung der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht einen Berufswechsel erwartet, selbst dann

eine angemessene Frist anzusetzen, um sich anzupassen und eine Stelle zu suchen, wenn das Arbeitsverhältnis vor diesem Zeitpunkt bereits gekündigt wurde.

E. 1.8

Nach Art. 100 Abs. 2 VVG sind für Versicherungsnehmer und Versicherte, die nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) als arbeitslos gelten, Art. 71 Abs. 1 und 73 KVG sinngemäss anwendbar. In Art. 73 Abs. 1 KVG ist geregelt, dass Arbeitslosen bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50 %

das volle Taggeld auszurichten ist, sofern die Versicherer auf Grund ihrer Versicherungsbedingungen

oder vertraglicher Vereinbarungen bei einem entsprechenden Grad der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich Leistungen erbringen.

Die versicherte Person hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 28 Abs.

E. 1.9

), setzte eine Erhöhung auf das volle Krankentaggeld nach dem klaren Wortlaut von Art. 73 Abs. 1 KVG erst bei Arbeitsunfähigkeiten von mehr als 50 % ein. Beim Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit von (exakt) 50 %

erfolgt eine Erhöhung auf das volle Taggeld daher noch nicht. Selbst wenn der Kläger daher als arbeitslos im Sinne von Art. 100 Abs. 2 VVG in Verbindung mit Art. 73 KVG zu gelten hätte, käme auf Grund des Umstandes, dass in behinderungsangepassten Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von (exakt) 50 % bestand, eine Erhöhung auf das volle Krankentaggeld nicht in Betracht.

E. 1.10

). Denn diese Ärzte, welche als Fachärzte für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates beziehungsweise für Chirurgie über eine für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers angezeigte fachärztliche Weiterbildung verfügen, hatten Kenntnis der medizinischen Vorakten und setzten sich in angemessener Weise mit den geklagten Beschwerden auseinander. Die Beurteilung durch Dr. F.____ vom 12. September 2012 vermag sodann auch in inhaltlicher Hinsicht zu überzeugen. Denn dieser Arzt legte in überzeugender Weise dar, dass dem Kläger auf Grund des im Vordergrund stehenden Leidens im Bereich der linken Schulter und des

linken Ellenbogens die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Zimmermann und die Ausübung körperlich schwerer Tätigkeiten nicht mehr zuzumuten sei, dass ihm hingegen die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter Tätigkeiten mit geringer Belastung unterhalb des Schulterniveaus mindestens im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zuzumuten sei.

Des Gleichen vermag auch die nachvollziehbare Beurteilung durch Dr. K.____

vom 4. Mai 2013 zu überzeugen, worin dieser in Übereinstimmung mit Dr. F.____ davon ausging, dass dem Kläger die Ausübung der angestammten Tätigkeit als Zimmermann auf Grund der belastungsabhängigen Beschwerden nicht mehr zuzumuten sei, dass ihm indes die Ausübung einer behinderungsangepassten, körperlich leichten und wechselbelastenden Tätigkeit im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 50 % weiterhin zuzumuten sei. Auf die nachvollziehbaren und grundsätzlich übereinstimmenden Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen durch Dr. F.____ vom 12. September 2012 und Dr. K.____ vom 4. Mai 2013 kann vorliegend daher abgestellt werden.

E. 2

). Mit Verfügung vom 5. April 2013 (Urk. 19) wurde das Ge such des Versicherten vom 1 5. Oktober 2012 um unentgeltliche Rechtsver tre tun g in Person von Rechtsanwalt Philipp Stolkin bewilligt . Gleichzeitig wurde sein Ge such um Erlass einer vorsorglichen Massnahme abgewiesen .

E. 2.1

des Urteils des Bundes gerichtes 4A_194/2010 vom 1 7. November 2010). 1 3 .2

Beide Parteien beantragen die Zusprechung einer Prozessentschädigung.

Die Kantone sind zuständig, die Tarife für die Prozesskosten festzusetzen (Art. 96 ZPO). Das zürcherische Ausführungsgesetz zur ZPO, das GOG, enthält keine für das Sozialversicherungsgericht anwendbare Tarifbestimmung (vgl. 7. Titel des GOG). Dasselbe gilt für die Verordnung über die Anwaltsgebühren (LS 215.3). Diese regelt ausdrücklich nur die Parteientschädigungen vor den Schlichtungs behörden , den Zivilgerichten und den Strafbehörden. Die Bemessung der Partei ent schädigung richtet sich somit nach § 34 des Gesetzes über das Sozial ver si cherungsgericht (GSVGer)

sowie den §§ 1, 5 und 7 der Verordnung über die Ge bühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungs gericht (GebV

SVGer). Gemäss § 34 Abs. 3 GSVGer ist die Höhe der gerichtlich festzusetz en den Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rück sicht auf den Streit wert festzusetzen.

Für unnötigen oder geringfügigen Aufwand einer Partei wird keine Parteient schädigung (§ 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Ent schä digungen vor dem Sozialversicherungsgericht, GebV

SVGer) beziehungs weise keine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung (§ 9 GebV

SVGer) zugesprochen. 13.3

Dem sich bei den Akten befindenden Tätigkeitsnachweis von Rechtsanwalt Philip Stolkin , Zürich, vom 2 7. Juli 2015 (Urk. 68) ist zu entnehmen, dass diese r ei nen Aufwand von insgesamt 42.34 Stunden

und Barauslagen von Fr. 256.-- (ohne Mehrwertsteuer) geltend machte. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 42.34 Stunden und im Speziellen der geltend gemachte Aufwand für das Verfassen der Klage (total 9.63 Stunden) und der Replik (total 16.25 Stunden), des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (1.33 Stunden) bezieh ungs weise von weiteren Stellungnahmen (total 4.97 Stunden) erscheinen indes in Berücksichtigung der Bedeu tung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses insbesondere auch mit Blick auf vergleichbare Verfahren nicht als an gemessen. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint vorliegend vielmehr ein Auf wand von insgesamt 16.8 Stunden als angemessen und gerechtfertigt. Die gel tend gemachten Barauslagen von insgesamt Fr. 256.-- sind nicht zu bean stan den. 13.4

Ausgangsgemäss hat der nur teilweise obsiegende Kläger Anspruch auf eine um zwei Drittel reduzierte Pro zessentschädigung ,

welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, bei einem gerechtfertigten zeitlichen Aufwand von 16.8 Stunden, einem Stundensatz von Fr. 200.-- (bis 31. Dezember 2014) beziehungsweise von Fr. 220.-- (ab 1. Januar 2015) und Barauslagen von Fr. 256.--, zuzüglich Mehrwertsteuer, auf Fr. 1'300.-- festzusetzen ist. Im restlichen Umfang von zwei Dritteln ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Klägers, Rechtsanwalt Philip Stolkin, Zürich, mit Fr. 2'600.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der

nicht berufsmässig vertretenen Beklagten steht demgegenüber keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG; BGE 133 III 439 E. 4). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die AXA Versicherungen AG verpflichtet wird, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 Krankentaggeldleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 4'606.20 zu bezahlen, zuzüglich Verzugszins von 5 % ab

E. 2.2

Mit Replik vom 12. Juli 2013 (Urk. 27) beantragte der Kläger im Sinne einer Klageänderung, es sei die Beklagte im Rahmen einer Teilklage zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 1. September 2012 bis

E. 2.2.3

), wenn ein zunächst unbestimmtes Leistungsbegehren nachträglich beziffert wird, bei einem Parteiwechsel, bei blosser Verdeutlichung des Rechtsbegehrens, wenn nachträglich lediglich Nebenpunkte, wie beispielsweise Verzugszinsen oder Parteikosten, beantragt werden und bei der Berichtigung von offensichtlichen Rechnungs- und Schreibfehlern, wobei Rechnungsrüttümer im Rechtsbegehren nur berichtigt werden können, wenn insgesamt nicht mehr verlangt wird (Laurent Killias, a.a.O., Art. 227 ZPO N 13; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 107 N 7).

2.4

Gemäss Art. 227 Abs. 1 ZPO ist eine Klageänderung zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht (lit. a) oder die Gegenpartei zustimmt (lit. b).

Nach Einreichung der Klageschrift kann die Klage unter den Voraussetzungen von Art. 227 ZPO geändert werden und zwar bis zum Aktenschluss, das heisst bis zum Zeitpunkt, an dem noch unbeschränkt neue Tatsachen und Beweismittel in den Prozess eingeführt werden können. Dies ist entweder bis zum Abschluss des zweiten Schriftenwechsels oder bis zum Ende einer Instruktionsverhandlung mit Replik und Duplik der Fall. Wenn ohne zweiten Schriftenwechsel und Instruktionsverhandlung unmittelbar zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, ist die Klageänderung nach den gleichen Voraussetzungen noch bis zu den ersten Parteivorträgen an der Hauptverhandlung (in denen neue Tatsachen und Beweismittel vorgetragen werden können) zulässig (Art. 229 Abs. 2 ZPO), denn auch eine solche Klageänderung erfolgt vor dem Aktenschluss (Christoph Leuenberger, in: Thomas Sutter-

Somm /Franz Hasenböhler /Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, Zürich 2013, Art. 227 ZPO N 26).

E. 2.5

Gemäss der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2015 vom 1. Oktober 2015 E.

2.2.3) besteht der „sachliche Zusammenhang“ gemäss Art. 227

Abs. 1 lit. a ZPO nicht nur bei identischer Anspruchsgrundlage („dem selben Vertrag“) oder bei identischem Lebenssachverhalt, sondern ist unter anderem bereits

dann gegeben, wenn zwar ein neues Klagefundament (Tatsachenfundament) geltend gemacht wird, wenn es sich aber um einen „benachbarten Lebensvorgang“ handelt (Christoph Leuenberger, a.a.O., Art 227 ZPO N 21; Lauren Killias, a.a.O., Art. 227 ZPO N. 40). 3.

Vorliegend beantragte der Kläger in der Replik (Urk. 27) einerseits eine Erhöhung der ursprünglichen Klagesumme auf Fr. 23'012.80, zuzüglich Zins von 5%, andererseits beantragte er eine Ausdehnung des Zeitraums für den Bezug der eingeklagten Krankentaggeldleistungen auf die Zeit vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013. Sowohl die ursprüngliche als auch die geänderte Klage beruhen vorliegend auf demselben Vertrag und damit auf identischer Anspruchsgrundlage. Sodann bestehen auch in zeitlicher Hinsicht Überschneidungen, da sich die Taggeldbezugsdauer auf welche sich das mit der ursprünglichen Klage gestellte Rechtsbegehren bezieht mit derjenigen der Klageänderung in zeitlicher Hinsicht teilweise überschneidet. Vor diesem Hintergrund ist an einem sachlichen Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen und dem geänderten Anspruch nicht zu zweifeln. Da sowohl der ursprüngliche als auch der geänderte Anspruch im vereinfachten Verfahren (vorstehend E. 1.3) und daher nach der gleichen Verfahrenart zu beurteilen sind, war die Klageänderung vom 12. Juli 2013 (Urk. 24) zulässig.

E. 3

0. Juni 2013 Krankentaggeldleistungen im Betrag von Fr. 23'012.80, zuzüglich Zins von 5%, zu bezahlen, unter Nachklagevorbehalt (S.

2 f.). Mit Duplik vom 15. November 2013 (Urk. 33) hielt die AXA an ihrem Antrag auf Abweisung der Klage fest (S. 2), wozu der Kläger mit Eingabe vom 12. März 2014 (Urk. 42) Stellung nahm.

Mit Verfügung vom 3. Juni 2014 (Urk. 45) wurden die Akten der Invalidenversicherung in Sachen des Klägers (Urk. 47) beigezogen. Dazu nahmen der Kläger am 4. September 2014 (Urk. 51) und die Beklagte am 1. Dezember 2014 (Urk. 57) Stellung.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2014 (Urk. 59) wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, dem Gericht im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme mitzuteilen, falls sie die Durchführung einer Hauptverhandlung wünschen. Die Parteien liessen sich hierzu nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 9. Februar 2015 (Urk. 62) reichte der Kläger einen weiteren Arztbericht (Urk. 63) ein, worauf die Beklagte mit Eingabe vom 21. Juli 2015 (Urk. 65) dazu Stellung nahm. Zur Eingabe der Beklagten vom 21. Juli 2015 nahm der Kläger am 29. Juli 2015 Stellung (Urk. 69). Eine Kopie dieses Schreibens wurde der Beklagten am 30. Juli 2015 zugestellt (Urk. 70). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

S. 323; Urteil 4A_393/2008 vom 17. November 2008 E. 4.1).

E. 3.4

mit Hinweis, Urteil des Bundesgerichts 5C.146/2000 vom 15. Februar 2001 E. 4b mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts 4A_382/2014 vom 3. März 2015 E. 5.3 und 4A_316/2013 vom 21. August 2013 E. 6.2) kann sich, wenn der strikte Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar ist, auch der Versicherer

in Bezug auf Tatsachen, für welche ihm die Beweislast obliegt, auf eine Reduktion des Beweismasses auf den Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit berufen.

E. 4

AVIG).

Die Erhöhung auf das volle Krankentaggeld setzt nach dem klaren Wortlaut von Art. 73 Abs. 1 KVG erst bei Arbeitsunfähigkeiten von mehr als 50 % ein und erfolgt beim Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit von (exakt) 50 % noch nicht (Ueli Kieser, Die Koordination von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit Taggeldern anderer Sozialversicherungszweige, in: ARV 2012 S. 217 ff., S. 224). Bei einer Arbeitsfähigkeit zwischen 50 Prozent und 75 Prozent erbringen die Arbeitslosenversicherung und die Krankenversicherung je das halbe Taggeld (vgl.

Urteil des Bundesgerichts C 303/02 vom 14. April 2003 E. 3).

E. 4.1

), welche am 26. August 2011 zu laufen begann und am 24. September 2011 endete, der Y. AG beziehungsweise dem Kläger für die Zeit vom 25. September 2011 bis 31. August 2012 ein Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % und für die Zeit vom 1. September 2012 bis 12. September 2013 ein solches für eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ausgerichtet (vgl. Urk. 58). Insgesamt hat die Beklagte daher (unter Einschluss der Wartezeit) dem Kläger für insgesamt 749 Tage Krankentaggeldleistungen ausgerichtet. Der streitige Taggeldanspruch für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 kommt indes innerhalb der vertraglichen Taggeldbezugsdauer zu liegen.

E. 6

.2

Bei den erwähnten Vertragsbestimmungen und Klauseln der AVB handelt es sich weder um unklare noch um ungewöhnliche Klauseln, welche von der globalen Zustimmung ausgenommen und auf welche gesondert aufmerksam hätte gemacht werden müssen (Ungewöhnlichkeitsregel; vgl. Urteil des Bundesgerichts

4C.175/2004 vom 31. August 2004 E.

2.3.1). Die Y. AG musste nach dem klaren Wortlaut der AVB die Begriffe der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit nach dem Vertrauensprinzip

daher grundsätzlich im Sinne der in Art. 3 und Art. 6 ATSG enthaltenen Begriffsbestimmungen verstehen.

E. 7

Mit Bericht vom 4. Mai 2013 (Urk. 47/64) stellte Dr. K.____

die folgenden Diagnosen (S. 2): - zervikozepales Syndrom, regredient , foraminale Affektion der Wurzel C7 links - Schmerzen am linken Ellenbogen mit/bei: - Insertionstendinopathie der Beuger- und Strecksehnen - Schulterschmerzen, subacromiales Impingement , sonographisch intakte Rotatorenmanschette , Erguss in der Bursa - Status nach Alkoholabhängigkeit bis 1996 mit/bei: - Status nach schwerer Körperverletzung 1992 - Status nach Konflikten mit dem Gesetz (Gefängnisaufenthalt von un gefähr einem Jahr 1996) - anhaltende somatoforme Schmerzstörung - mittelgradige depressive Episode

Er führte aus, dass der Kläger seit dem Jahre 2008 unter Schmerzen in der Arm beuge links und seit Anfang 2011 unter einem Taubheitsgefühl im Bereich der linken oberen Extremität leide. Zusätzlich bestehe eine Schwäche in der linken Hand. Bei Ausübung seiner Tätigkeit als Zimmermann sei ihm wegen Kraftlosigkeit eine Dachlatte aus der Hand gefallen . Am 1 5. Juli 2011 sei ihm sodann eine Latte auf die linke Schulter gefallen, worauf er unter Nacken- und Schul terschmerzen

gelitten habe. Seit diesem Unfall vom 1 5. Juli 2011 leide er neben den Schulter- und Nackenschmerzen zusätzlich unter rezidivierenden Lumbo ischialgien (S.

3). In der angestammten Tätigkeit bestehe wegen belastungsab hängiger Beschwerden gegenwärtig bis auf Weiteres eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % . Wirbelsäulebelastende

Tätigkeiten mit Heben und Tragen von schweren Lasten, mit Zwangshaltungen, mit langandauerndem Stehen, insbe sondere in v orn übergeneigten Körperhaltungen, mit repetitiven Rumpf- und HWS-rotieren den Stereotypen sowie mit vorwiegend im Überkopfbereich aus zuführenden Ar beiten seien für den Kläger nicht geeignet. Dem Kläger sei indes die Aus übung körperlich leichter Tätigkeiten in wirbelsäulenadaptierten Wech selpo si tionen , mit der Möglichkeit, die Arbeiten abwechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen auszuführen, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten eines Ge wichts von mehr als 5 Kilogramm (kurzfristig)

beziehungsweise von mehr als 2

Kilogramm (langfristig) im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zuzumu ten (S. 5).

E. 7.1

6) die Ansicht , dass aus rheumatologischer Sicht für Tätigkei te n ohne häufige Überkopfarbeiten und ohne Heben und Tragen von Lasten über einem Gewicht von 15 Kilogramm eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe, dass dem Kläger indes aus chirurgischer Sicht selbst die Ausübung behinderungsan ge passter Tätigkeiten nicht mehr zuzumuten sei. Eine Arbeitsunfähigkeit aus psy chischen Gründen stellten sie nicht fest. Demgegenüber ging Dr. K.____ in seinem Bericht vom 4. Mai 2013 (vorstehend E.

E. 7.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Y.____ AG der Beklagten am 2 8. Novem ber 2011 eine seit 2 6. August 2011 bestehende Arbeitsunfähigkeit des Klägers meldete (Urk. 16/A1). Die Beklagte hat, abgesehen von der vertrag lichen Warte frist von 30 Tagen (vorstehend E.

E. 7.3

Vom Kläger wird nicht bestritten, dass ihm die Beklagte für den streitigen Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 ein Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ausbezahlt hat (Urk. 24 S. 17). Im Folgenden ist für den streitigen Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 auf Grund der massgebenden medizinischen Aktenlage die Arbeitsunfähigkeit zu prüfen.

E. 7.4

Dr. med. A.____, Facharzt für Radiologie, erwähnte mit MRI-Bericht vom 7. Oktober 2011 (Urk. 16/M1), dass eine magnetresonanztomographische (MRI) Untersuchung der Halswirbelsäule (HWS) des Klägers eine multisegmentale Osteochondrose, Spondylose und linksbetonte Spondylarthrose mit degenerativen

neuroforaminalen Einengungen C3/C4 links, C4/C5 links und C6/C7 links mit möglicher Beeinträchtigung der hier verlaufenden Nervenwurzel C4 links, C5 links und C7 links, einen kongenital engen zervikalen Spinalkanal, jedoch keine zusätzliche Diskushernie ergeben habe.

E. 7.5

Dr. med. B.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Physikalische Medizin und Rehabilitation und Rheumatologie, diagnostizierte in seinem Bericht vom 11. Oktober 2011 (Urk. 47/58/152-153) unter anderem ein zervikospondylogenes Syndrom links mit foraminaler Einengung C3-C7, engem Spinalkanal und Verdacht auf Wurzelreizsyndrom C6/7 (S. 1). Er führte aus, dass der Kläger unter Oberarmschmerzen dorsal mit einem Taubheitsgefühl im Bereich des linken Digitus

manus I (Daumen) und des linken Digitus

manus II (Zeigefinger) bei abgeschwächter Trizepskraft leide. Die bisherigen therapeutischen Massnahmen hätten keine Linderung gebracht, weshalb ab 18. Juli 2011 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden habe (S. 2).

E. 7.6

Am 20. Dezember 2011 (Urk. 16/M2) stellte Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin,

die folgenden Diagnosen: - zervikospondylogenes Syndrom links mit /bei

- foraminaler Einengung C3-C7 und engem Zervikalkanal - Verdacht auf ein Wurzelreizsyndrom im Bereich C6/7 und einer Tri z epsschwäche - Verdacht auf ein PHS (Periarthropathia

humeroscapularis) im Bereich der linken Schulter

Eine Erstkonsultation habe am 18. Juli 2011 wegen einer schmerzhaften linken Schulter und einer zunehmenden Bewegungseinschränkung der HWS seit einer Woche stattgefunden. Ab dem 26. August 2011 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %.

E. 7.8

Mit Bericht vom 19. Januar 2012 (Urk. 16/M6) hielt Prof. Dr. med. D.____ fest, dass die Infiltration vom 15. Dezember 2011 zu einer weitgehenden Beschwerdefreiheit und zu einer Arbeitsfähigkeit des Klägers geführt habe. Unter der zunehmenden Belastung habe der Kläger erneut unter Beschwerden gelitten, so dass er seine Tätigkeit wieder beenden müsse, da diese zu gefährlich geworden sei. Ohne Belastung wäre er

einigermaßen kompensiert. Die Arbeitsunfähigkeit betrage gegenwärtig 100 % .

E. 7.9

) hatten sich die Nackenbeschwerden zu diesem Zeitpunkt deutlich gebessert , und es standen die Beschwerden im Bereich der linken Schulter im Vordergrund, welche durch ein subacromiales

Impingement und durch einen Erguss in der Bursa bei intakter Rotatorenmanschette

verursacht wurden. Vorliegend spricht der Umstand, dass die Schulterbeschwerden beim Kläger nicht bereits unmittelbar nach dem Ereignis vom 15. Juli 2011 auftraten, sondern erst ab Februar 2012 und mithin erst nach einer Zeit von rund sieben Monaten im Vordergrund standen, gegen eine Unfallkausalität der Schulterbeschwerden. Sodann gilt es vorliegend die medizinische Erfahrungstatsache zu beachten, dass es sich beim subakromialen

Impingement Syndrom beziehungsweise beim Impingement-Syndrom der Schulter um eine Einengung des Subakromialraums

mit einer Einklemmung der in diesem Raum verlaufenden Weichteile

handelt , und dass je nach Ursache zwischen einem primären und einem sekundären Impingement-Syndrom der Schulter

zu unterscheiden ist . Während beim primären Impingement Syndrom der Subakromialraum anlagebedingt oder durch eine Vorerkrankung reduziert ist , sodass wiederkehrende Bewegungen wie Überkopfarbeiten

zu kumulativen Mikrotraumata beim subakromialen Gewebe führen , entsteht das sekundäre Impingement Syndrom , wenn eine chronisch instabile oder hypermobile

Schulter beispielsweise bei einer über längere Zeit ausgeübten

Überkopftätigkeit überlastet wird (Michael D. Bang und Gail D. Deyle , Comparison of

supervised

exercise

with

and

without

manual

physical

therapy

for

patients

with

shoulder

impingement

syndrome , in: Journal of
Orthopaedic & Sports Physical
Therapy , März 2000, S.

126-137). Dabei handelt es sich um ein weiteres Indiz dafür, dass es sich beim
subakromialen

Impingent Syndroms des Klägers nicht um ein unfallbedingtes, sondern um krankhaftes
Leiden handelt .

E. 7.11

) ein regredientes

Zervikobrachialsyndrom

fest und ging davon aus, dass die noch bestehenden leichtgradigen

Zervikalbeschwerden nicht mehr im Vordergrund stünden .

E. 7.12

Am 1. Juni 2012 (Urk. 2/3) stellte Dr. G.____ fest, dass medizinische Gründe nicht gegen
eine erfolgreiche Umschulung des Klägers zum Kranführer sprächen.

E. 7.13

) davon ausging , dass dem Kläger die Ausübung einer behinderungsangepassten ,
körperlich leichten und wechselbelastenden Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums
von 50 % zuzumuten sei, vertrat Dr. H.____

in ihrem Bericht vom 26. Oktober 2012 (vorstehend E.

E. 7.14

) sowie diejenige durch Dr. K.____ vom 4. Mai 2013 (vorstehend E.

E. 7.15

Am 8. Januar 2013 (Urk. 16/M15) stellte Dr. med. J.____ , Facharzt für Allgemeine Innere
Medizin, ein subacromiales

Impingement

im Bereich der linken Schulter, eine AC-Gelenksarthrose, eine inferiore Labrumablösung
und chronisch rezidivierende Schmerzen im Bereich der linken Lende mit radikulärer
Ausstrahlung fest . Der Kläger leide unter Schmerzen im Bereich der linken Schulter und
der linken Lendenwirbelsäule (LWS)

und weise einen sehr protrahierten Verlauf ohne wesentliche Besserung seit der ersten
Konsultation im September 2012 auf . In der angestammten Tätigkeit als Zimmermann
bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % .

E. 7.17

) . Denn diese Ärzte attestierten dem Kläger einerseits aus rheumatologischer Sicht eine
Arbeitsfähigkeit von 100 % in behinderungsangepassten Tätigkeiten und andererseits aus
chirurgischer Sicht eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf jegliche Tätigkeit.

Der Arbeitsfähigkeit durch Dr. K.____ , Dr. L.____ , Dr. M.____ und med. pract . N.____ vom
11. Januar 2013 fehlt es daher an einer nachvollziehbaren Begründung. Da die

Attestierung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit aus chirurgischer Sicht offen sichtlich durch Dr. K.____

erfolgte, steht die Beurteilung dieser Ärzte zudem in Widerspruch zur Beurteilung von Dr. K.____

vom 4. Mai 2013, worin er dem Kläger in Bezug auf eine behinderungsangepasste Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %

attestiert. Da sich dem Bericht von Dr. K.____

vom 4. Mai 2013 sodann keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Besserung des Gesundheitszustandes seither entnehmen lassen, vermag die zur Beurteilung durch

Dr. K.____ vom 4. Mai 2013 in Widerspruch stehende Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. K.____, Dr. L.____, Dr. M.____ und med. pract. N.____ vom 11. Januar 2013 nicht zu überzeugen, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

E. 7.18

) erfüllen die nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vorausgesetzten Kriterien (vgl. vorstehend E.

E. 8

Da sodann einerseits

Hinweise für eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes für die Zeit nach dem Verfassen des Berichts von Dr. K.____ vom 4. Mai 2013 fehlen, und da der Kläger andererseits eine solche Verschlechterung nicht geltend machte (Urk. 1, Urk. 27), ist gestützt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch Dr. F.____ vom 2. April und vom 12. September 2012 sowie durch Dr. K.____ vom 4. Mai 2013 davon auszugehen, dass dem Kläger während des streitigen Zeitraums vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013

die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zuzumuten war.

E. 8.1

Den obenerwähnten medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass der Kläger seit dem Jahre 2008 unter Schmerzen in der Armbeuge links und seit Anfang 2011 unter einem Taubheitsgefühl im Bereich der linken oberen Extremität und unter einer Schwäche in der linken Hand litt (vorstehend E. 7.17). Zusätzlich litt der Kläger an degenerativen Veränderungen im Bereich seiner HWS (vorstehend E.

7.4) im Sinne eines zervikospondylogenen Syndroms links mit foraminärer Einengung C3-C7, engem Spinalkanal und Verdacht auf Wurzelreizsyndrom (vorstehend E. 7.5) beziehungsweise unter einer linksseitigen Zervikobrachialgie bei C7-radikulärer Kompression und foraminärer Stenose C6/7 links (vorstehend E. 7.7). In der Folge erlitt der Kläger am 15. Juli 2011 einen Unfall, als ihm eine Dachlatte auf die linke Schulter fiel (vorstehend E. 7.14 und E. 7.16). Dr. F.____ stellte am 21. Februar 2012 (vorstehend E.

E. 8.2

In Würdigung der gesamten medizinischen Aktenlage steht daher fest, dass der Kläger schon vor dem Unfallereignis vom 15. Juli 2011 degenerative Veränderungen im Bereich seiner HWS aufwies und unter Schmerzen in der Armbeuge links und unter einem

Taubheitsgefühl im Bereich der linken oberen Extremität litt. Nach dem Ereignis vom 15. Juli 2011 hat der Kläger vorübergehend unter verstärkten Beschwerden im Bereich des Nackens und der HWS gelitten. Gemäss der Beurteilung durch

Dr. F.____ vom 21. Februar 2012 (vorstehend E.

E. 8.3

In Würdigung der gesamten Umstände ist vorliegend daher mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger jedenfalls im vorliegend streitigen Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 nicht durch ein unfallbedingtes Geschehen und insbesondere nicht durch die Folgen des Unfalls vom 15. Juli 2011 in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wurde. Vielmehr handelte es sich bei der

die Arbeitsfähigkeit des Klägers während dieses Zeitraums beeinträchtigenden gesundheitlichen Einschränkung um eine Krankheit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 AVB (vgl. vorstehend E. 4.2).

E. 8.4

Während die beteiligten Ärzte übereinstimmend davon ausgingen, dass dem Kläger die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Zimmermann nicht mehr zuzumuten sei, wichen sie in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Klägers in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten während des streitigen Zeitraums teilweise voneinander ab. Während Dr. F.____ in seinem Bericht vom 2. April 2012 (vorstehend E.

E. 8.5

Die Beurteilungen durch Dr. F.____ vom 2. April 2012 (vorstehend E. 7.12) und vom 12. September 2012 (vorstehend E.

E. 8.6

Insoweit Dr. H.____ in ihrem Bericht vom 26. Oktober 2012 (vorstehend E. 7.14) eine durch psychische Gründe verursachte Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeit von 100 % feststellte, kann auf ihre Beurteilung schon deshalb nicht abgestellt werden, da sie Fachärztin für Dermatologie und Venerologie und nicht Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ist, weshalb es ihr an einer für die Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes des Klägers angezeigten psychiatrischen Weiterbildung fehlt. Des Weiteren fehlt es ihrer Beurteilung an einer nachvollziehbaren Begründung der von ihr postulierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Klägers in behinderungsangepassten Tätigkeiten, weshalb auch aus diesem Grund auf ihre Beurteilung nicht abgestellt werden kann.

E. 8.7

Nicht abgestellt werden kann sodann auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. K.____, Dr. L.____, Dr. M.____ und med. pract. N.____ vom 11. Januar 2013 (vorstehend E.

E. 9.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beklagte dem Kläger am 31. Juli 2012 (Urk. 16/A25) mitteilte, dass sie davon ausgehe, dass in

einer zumutbaren, bei hinderungsangepassten Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bestehe, weshalb sie von ihm einen Berufswechsel erwarte, und dass sie ihm ab 1. September

2012 lediglich noch ein Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ausrichten werde.

E. 9.2

Obwohl die Beklagte das Schreiben vom 31. Juli 2012 nicht mit eingeschriebener Post versandte (Urk. 16/A25), ist den Akten zu entnehmen, dass der Kläger der Beklagten am 16. August 2012 mitteilte, dass er mit einer Leistungseinstellung nicht einverstanden sei (Urk. 16/A28), weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Kläger, welcher am 16. August 2012 Kenntnis der in Aussicht gestellten Leistungseinstellung hatte, das Schreiben vom 31. Juli 2012 von der Post in Empfang genommen hatte. Dem Kläger ist daher nicht zu folgen, wenn er in der Replik vom 12. Juli 2013 (Urk. 27 S. 8) geltend machte, dass er sich nicht an den Erhalt dieses Schreibens erinnern könne.

E. 9.3

Auf Grund des Umstandes, dass der Kläger am 31. Juli 2012 bereits seit dem 26. August 2011 arbeitsunfähig war, weshalb von einer langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 3 AVB auszugehen ist, war die Beklagte auf Grund dieser Bestimmung der AVB berechtigt, bei der Beurteilung des Taggeldanspruchs des Klägers dessen Arbeitsunfähigkeit in zumutbaren, bei hinderungsangepassten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Bei der dem Kläger durch die Beklagte mit Schreiben vom 31. Juli 2012 (Urk. 16/A25) eingeräumten Frist zum Berufswechsel von knapp einem Monat handelt es sich indes nicht um eine angemessene Anpassungszeit. Gemäss der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E.

E. 10

AVIG zu gelten hätte (vorstehend E.

E. 10.1

Zu prüfen bleibt, ob ein Anspruch des Klägers auf ein Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 100 %

gestützt auf

Art. 100 Abs. 2 VVG in Verbindung mit Art. 73 KVG zu bejahen ist.

E. 10.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass sich der Kläger am 22. Juni 2012 bei den Organen der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete (Urk.

2/5). Gemäss den Angaben des Klägers (Urk. 27 S. 9) habe er indes wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen. Vorliegend kann die Frage nach den Gründen für den fehlenden Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch den Kläger indes offen gelassen werden. Denn selbst wenn feststünde, dass der Kläger zwar grundsätzlich zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt gewesen wäre, dass er von den Organen der Arbeitslosenversicherung indes wegen Krankheit vorübergehend als

vermittlungsunfähig qualifiziert worden wäre und aus diesem Grunde keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen hätte, sodass er nach der erwähnten Rechtsprechung als arbeitslos im Sinne von Art.

E. 11.1

Nach Gesagtem steht daher fest, dass innerhalb des streitigen Zeitraums vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013, während des Zeitraums vom 1. September bis 31. Oktober 2012 ein Anspruch auf ein Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestand.

Demgegenüber bestand für die Zeit vom 1. November 2012 bis 30. Juni 2013 lediglich ein Anspruch auf ein Taggeld im Umfang einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % .

E. 11.2

Der Kläger erzielte gemäss den Angaben der Y. ___ AG (Urk. 16/A1) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 26. August 2011 einen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn von Fr. 68'940.--. Es ist daher von einem versicherten Jahresverdienst

in dieser Höhe auszugehen. Unter Berücksichtigung eines versicherten Taggeldes von 80 % des versicherten Verdienstes resultiert für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2012 ein Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % von (gerundet) Fr.

151.10 (Fr. 68'940.-- x 0.8 ÷ 365 Tage) und für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis 30. Juni 2013 für eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ein solches von (gerundet) Fr. 75.55 .

E. 11.3

Für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2012 (61 Tage) resultiert bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % ein Taggeldanspruch von Fr. 9'217.10 (Fr. 151.10 x 61 Tage) und für die Zeit vom 1. November 2012 bis 30. Juni 2013 (242 Tage) resultiert bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % ein Taggeldanspruch von Fr. 18'283 .10 (Fr. 75.55

x 242

Tage). Für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 resultiert daher ein Taggeldanspruch des Klägers von insgesamt

Fr. 27'500.20 (Fr. 9'217.10 + Fr. 18'283.10). Abzüglich des Taggeldes von insgesamt Fr. 22 ' 894 .-- (Fr. 1 ' 058 .-- + Fr. 1 ' 209 .-- + Fr. 4 ' 609 .-- + Fr. 2 ' 342 .-- + Fr. 2 ' 342 .-- + Fr. 2 ' 116 .-- + Fr. 2 ' 342 .-- + Fr. 2 ' 267 .-- + Fr. 2 ' 342 .-- + Fr. 2 ' 267 .--), welches die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 bereits ausbezahlt hat (vgl. Urk. 58) ,

resultiert daher ein restlicher Taggeldanspruch des Klägers von Fr. 4 ' 606.2 0 (Fr. 27'500.20 - Fr. 22'894.--).

E. 12

.5

Die Beklagte verneinte mit Schreiben vom 31. Juli 2012 (Urk. 16/A25) einen Anspruch des Klägers auf Versicherungsleistungen für die eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % übersteigende Arbeitsunfähigkeit ab 1. September 2012. Dies bezüglich hat die Beklagte ihre Leistungspflicht daher definitiv verneint. Demzufolge sind die Verzugszinsen von 5 % für die für den Zeitraum vom 1. September

2012 bis 30. Juni 2013 geschuldeten Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 4'606.20 ab dem mittleren Verfall und mithin ab 1. Februar 2013 geschuldet.

In diesem Umfang ist die Klage daher teilweise gutzuheissen. 1 3 . 1 3 . 1

Gemäss Art. 114 lit . e ZPO ist das Verfahren kostenlos. Art. 114 ZPO betrifft in des nur die Gerichtskosten, nicht die Prozessentschädigung an die Gegenpar tei (nicht in BGE 137 III 47 publizierte E.

E. 12.1

Zu prüfen ist die vom Kläger beantragte Verzinsung der eingeklagten Forderung zu 5 % (Urk. 27 S. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.